Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1729

Sachgebiet 96

Vorblatt

Luftverkehrsabkommen mit der Tunesischen Republik (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen)

A. Problem

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in zwei- oder mehrseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Republik Tunesien und die Bundesrepublik Deutschland gewähren sich nach Maßgabe eines Fluglinienplanes gegenseitig das Recht des Überflugs, das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken und das Recht, Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen. Die Beförderungen können auch von und nach Punkten vorgenommen werden, die nicht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei liegen.

(Einmütigkeit im Ausschuß)

C. Alternativen

Entfallen.

D. Es entstehen keine Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1729

Sachgebiet 96

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. Mai 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über den Luftverkehr

— Drucksache VI/1654 —

A. Bericht des Abgeordneten Mursch (Soltau-Harburg)

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß in der 90. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1971 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. Januar 1971 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Luftverkehrsabkommen mit der Republik Tunesien entspricht im wesentlichen dem deutschen Musterentwurf für zweiseitige Luftverkehrsabkommen. Es handelt sich hierbei um das 47. Abkommen dieser Art, das mit anderen Staaten abgeschlossen wurde, um den deutschen Fluglinienverkehr auf internationaler Ebene zu ermöglichen. In dem Vertrag gewähren sich die Vertragsparteien gegenseitig das Recht des Überflugs, das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken und das Recht, Fluggäste, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen. Die Beförderungen können auch von und nach Punkten vorgenommen werden, die nicht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei liegen. Einzelheiten der Fluglinien sind in einem Fluglinienplan festgesetzt, der durch diplomatischen Notenwechsel vereinbart wurde.

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen billigt einmütig das vorliegende Abkommen und schlägt daher vor, den Gesetzentwurf — Drucksache VI/1654 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. Januar 1971

Mursch (Soltau-Harburg)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache VI/1654 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. Januar 1971

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Dr. Apel	**Mursch (Soltau-Harburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter